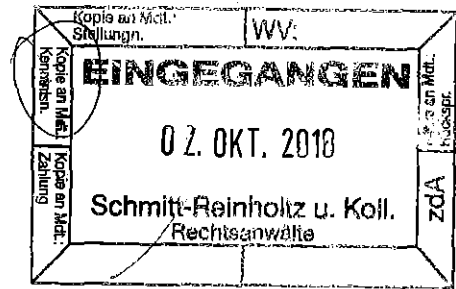
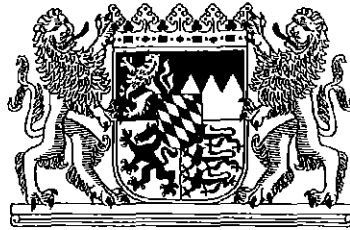


- 4. OKT. 2018

AN 14 S 18.50697

Ausfertigung



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In der Verwaltungsstreitsache

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

- Antragsteller -

zu 1 bis 4 bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Schmitt-Reinholtz & Holzschuher
Elbinger Str. 11, 90491 Nürnberg

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat Außenstelle Zirndorf
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG/AsylG
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 14. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Pfohl

ohne mündliche Verhandlung

am 26. September 2018

folgenden

Beschluss:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 13. September 2018 betreffend die Abschiebungsandrohung unter Ziffer 3 im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. September 2018 wird angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
3. Den Antragstellern wird für das einstellige Rechtsschutzverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Herrn Rechtsanwaltes Holzschuher bewilligt.

Gründe:

I.

Die Antragsteller, syrische Staatsangehörige, reisten am 22. Juni 2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 25. Juli 2018 Asylanträge. Zuvor hatten sie in Griechenland einen Asylantrag gestellt und internationalen Schutz nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG erhalten. Die Antragsteller trugen vor, dass die Verhältnisse in Griechenland unzumutbar seien, dass ihr ungeborenes Kind in Griechenland aufgrund schlechter medizinischer Versorgung fast gestorben wäre, und dass der Antragsteller zu 3. seit seinem Aufenthalt in Griechenland Asthma habe. Weitere Verwandten der Kläger würden sich in Deutschland aufhalten.

Mit Bescheid vom 4. September 2018 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag als unzulässig ab (Ziff. 1) sowie stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG

nicht vorliegen (Ziff. 2). Die Antragsteller wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bzw. im Falle einer Klageerhebung innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Griechenland oder in einen anderen aufnahmebereiten oder zur Rückübernahme verpflichteten Staat angedroht (Ziff. 3). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziff. 4).

Zur Begründung führte die Antragsgegnerin im Wesentlichen aus, der Asylantrag sei in Deutschland gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig, da den Antragstellern bereits in Griechenland internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt worden sei.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG im Hinblick auf Italien seien nicht gegeben, da eine Verletzung des Art. 3 EMRK nicht ersichtlich sei.

Art. 3 EMRK verbiete aufenthaltsbeendende Maßnahmen nur dann, wenn im Zielstaat der Abschiebung Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung drohe. Den Antragstellern sei die Abschiebung nach Griechenland und damit einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angedroht worden. Bei Griechenland handle es sich um ein sicheres Herkunftsland, in dem es aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der dortigen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheine, dass keine Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung stattfinde. Das griechische Migrationsministerium habe mit Schreiben vom 8. Januar 2018 versichert, dass die Regelungen der Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) in jedem Einzelfall eingehalten werden, auch bei vulnerablen Personengruppen. Asthma sei auch in Griechenland behandelbar.

Anhaltspunkte für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG seien weder vortragen noch anderweitig ersichtlich.

Die Abschiebungsandrohung sei nach §§ 35, 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG zu erlassen. Die Ausreisefrist werde nach § 38 Abs. 1 AsylG auf 30 Tage festgelegt.

Mit Schriftsatz vom 13. September 2018, eingegangen beim Verwaltungsgericht Ansbach am 14. September 2018, erhob der Bevollmächtigte der Antragsteller Klage und beantragte:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides der Antragsgegnerin vom 4. September 2018 verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zu gewähren, weiter hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Weiter wurde beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Ziffer 3 des Bescheides vom 4. September 2018 anzuordnen.

Die Kläger und Antragsteller verwiesen insbesondere auf die ihrer Meinung nach rechtswidrige Umgehung des § 37 Abs. 1 AsylG.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die in elektronischer Form vorgelegte Behördenakte verwiesen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

II.

1.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist zulässig, weil kein Fall des § 38 AsylG vorliegt. Nach dem eindeutigen Wortlaut gilt § 38 AsylG nur in „sonstigen Fällen“, d.h. er gilt gerade nicht in den Fällen der Unzulässigkeit nach § 29 Abs. 1 Nummer 2 (s. § 36 Abs. 1 AsylG).

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist mithin statthaft. Zwar enthält die Rechtsmittelbelehrung der Antragsgegnerin wegen der Anwendung von § 38 AsylG keinen Hinweis auf einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO. Nach dem Meistbegünstigungsprinzip ist aber gegen eine staatliche Entscheidung, die nicht in der richtigen Form ergangen ist, sowohl der Rechtsbehelf, der gegen die gewählte Entscheidungsform statthaft ist, als auch derjenige, der gegen die richtige Entscheidung statthaft wäre, zulässig. Hat das Gericht eine der Form nach unrichtige Entscheidung

getroffen, so steht den Beteiligten nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung ein Wahlrecht zu, ob sie das eigentlich zulässige oder das der ergangenen Entscheidung entsprechende Rechtsmittel einlegen. Darüber hinaus kommt das Meistbegünstigungsprinzip aber auch zur Anwendung, wenn sonstige Fehler oder Unklarheiten der anzufechtenden Entscheidung für den Rechtsmittelführer zu einer Unsicherheit über das einzulegende Rechtsmittel führen können (BVerwGE 139, 296 - juris). Nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung ist jedenfalls das Rechtsmittel zulässig, das gegen die in richtiger Form ergangene Entscheidung gegeben wäre (BVerwG, U.v. 27.6.1968, BVerwGE 30,91, 98 - juris; U.v. 5.9.1991, BVerwGE 89, 27, 29, 30 - juris).

(Zwar hat die Antragsgegnerin eine längere Ausreisefrist, als gesetzlich bestimmt, festgesetzt, also 30 Tage anstatt die in § 35 AsylG für Unzulässigkeitsablehnungen bei Schutzberechtigung in einem anderen EU-Staat vorgesehene Frist von einer Woche (vgl. VG Berlin, B.v. 22.12.2017 - 23 L 896.17 A - juris) und damit den Weg über § 38 AsylG gewählt hat, der eine Klageerhebung mit aufschiebender Wirkung binnen zwei Wochen nach sich zieht.

Der Eilantrag ist dennoch gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG statthaft (vgl. VG München, B.v. 17.10.2017 - M 21 S 17.44736 -, juris). Denn nach der der Abschiebungsandrohung zugrundeliegenden, aufgrund von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG getroffenen Entscheidung über die Unzulässigkeit des Asylantrages wäre gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 AsylG korrekt eine Ausreisefrist von einer Woche ab Bekanntgabe der Entscheidung festzusetzen gewesen. Maßgeblich ist aber die nach dem Asylgesetz (AsylG) zu setzende, nicht die vom Bundesamt tatsächlich - irrtümlich oder bewusst - falsch gesetzte Ausreisefrist. Bei korrekt beschrittenem Weg - und darauf kommt es an - wäre der Eilantrag also statthaft.

(Die Antragsteller haben für den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auch ein Rechtsschutzbedürfnis. Zwar können sie auf der Grundlage der verfüigten Abschiebungsandrohung mit einer Ausreisefrist von 30 Tagen ab unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens für die Dauer des anhängigen Klageverfahrens nicht abgeschoben werden, was ebenso die für die Vollstreckung zuständige Ausländerbehörde bindet. Ihr schutzwürdiges Interesse an einer gerichtlichen Entscheidung im Eilverfahren resultiert indes aus § 37 Abs. 1 AsylG. Nach Satz 1 dieser Vorschrift werden in den Fallgestaltungen der vorliegenden Art sowohl die Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als auch die Abschiebungsandrohung unwirksam, wenn dem Eilantrag stattgegeben wird. Die damit vom Gesetzgeber gewollte Beschleunigung des nach § 37 Abs. 1 Satz 2 AsylG ohne weitere gerichtliche Entscheidung fortzusetzenden Asylverfah-

rens begründet ein berechtigtes Interesse der Antragsteller an einer Entscheidung im Eilverfahren.

2.

Das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis entfällt hier im Übrigen nicht deswegen, weil die Klage aufschiebende Wirkung hat. Denn Betroffene haben generell wegen der besonderen Regelung in § 37 Abs. 1 S. 2 AsylG, wonach das Bundesamt das Asylverfahren fortzuführen hat, ein schutzwürdiges Interesse an einer gerichtlichen Eilentscheidung. Die Argumentation der Antragsgegnerin, sie hätte auch nach § 80 Abs. 4 VwGO die Vollziehung aussetzen können, ist nicht erheblich im Hinblick auf den gewählten Weg, der dem Asylgesetz widerspricht. Wenn auch die Sinnhaftigkeit des § 37 Abs. 1 AsylG in Frage gestellt werden könnte, ist dennoch die Antragsgegnerin als Verwaltungsbehörde nach Art. 20 Abs. 3 GG an (objektives) Recht und Gesetz gebunden und nicht befugt, geltendes Recht zu missachten. Will die Antragsgegnerin vom gesetzlich angeordneten Sofortvollzug der Abschiebungsandrohung Abstand nehmen, verbleibt ihr allenfalls die Möglichkeit der Aussetzung der Vollziehung (vgl. § 80 Abs. 4 VwGO i.V.m. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG) mit einer Einzelfallbegründung analog § 80 Abs. 3 VwGO. Der Weg über § 38 AsylG indes ist und bleibt ihr auch dann versperrt.

Setzt das Bundesamt in den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG entgegen § 36 Abs. 1 AsylG eine rechtswidrige Ausreisefrist von 30 Tagen, so ist die Abschiebungsandrohung insoweit rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (VG Bayreuth, U.v. 01.12.2017 -

3 K 17.33153 -, juris). Wie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) für Recht erkannt hat (U.v. 14.6.2016 - 21 ZB 16.30074 -, juris), ist der Adressat eines belastenden Verwaltungsakts „stets einem staatlichen Freiheitseingriff ausgesetzt mit der Folge, dass er nach § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt ist, weil er geltend machen kann, in seinen Rechten verletzt zu sein. Folgerichtig muss eine als Eingriff in die Freiheit ihres Adressaten zu bewertende behördliche Verfügung regelmäßig nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufgehoben werden, wenn die Sach- und Rechtsprüfung ergibt, dass der grundrechtliche Anspruch auf Gesetzmäßigkeit durch die Eingriffsverwaltung verletzt wurde, denn der Eingriff ist dann nicht durch die Ermächtigungsgrundlage gedeckt. Nur in durch besondere Normstrukturen gekennzeichneten Fällen kann sich eine Ausnahme von dieser Regel ergeben (vgl. BVerwG, B.v. 19.7.2010 - 6 B 20/10 -, NVwZ 2011, 372, 374).“

Eine solche besondere Normstruktur enthält § 37 AsylG nicht, sondern die objektive Gesetzesumgehung durch die Antragsgegnerin durch Missbrauch des § 38 AsylG führt zu einem völlig anderen, gesetzeswidrigen Verfahren (z.B. zwei Wochen Klagefrist statt einer, kein Eilantrag mit der Möglichkeit des § 37 Abs. 1 AsylG; ähnlich dem Fall des BayVGh a.a.O.: Abschiebungsandrohung statt Abschiebungsanordnung). Ebenso hat der BayVGh (U.v. 14.6.2016 – 21 ZB 16.30074 -, juris) deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es nicht darauf ankommt, ob einer Befugnisnorm (hier § 37 Abs. 1 AsylG) nach dem Regelungswillen des Gesetzgebers eine „drittschützende Wirkung“ entnommen werden kann. Der Antragsteller kann sich als Adressat eines belastenden Verwaltungsaktes also darauf berufen, dass die herangezogene Befugnisnorm eine andere Rechtsfolge nach sich zieht als die eigentlich korrekte, heranzuziehende Befugnisnorm.

Denn soweit die Antragsgegnerin die Ausreisefrist von 30 Tagen auf § 38 Abs. 1 AsylG („in den sonstigen Fällen“) stützt, wird zumindest verkannt, dass § 36 Abs. 1 AsylG gegenüber § 38 Abs. 1 AsylG eine Spezialregelung ist. Nach § 35 i.V.m. § 36 Abs. 1 AsylG ist in den Fällen der Unzulässigkeit des Asylantrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG eine Abschiebungsandrohung zu erlassen, und zwar mit einer dem Ausländer zu setzenden Ausreisefrist von exakt einer Woche. Die Wochenfrist hat ausweislich des Gesetzeswortlautes zwingenden Charakter. Einer anderweitigen Fristsetzung durch das Bundesamt steht § 36 Abs. 1 AsylG entgegen (vgl. BayVGh, B.v. 20.10.2017 - 4 ZB 17.31379 -, juris), selbst wenn diese - wie hier scheinbar - für die Antragsteller günstiger ist. Damit erschöpft sich das Begehren hier eben nicht in einem Abschiebungsschutz, sondern richtet sich auf Fortführung des Asylverfahrens als gesetzliche Folge einer stattgebenden gerichtlichen Entscheidung. Diese weitergehenden Rechtsfolgen dürfen den Antragstellern nicht durch Umgehung der gesetzlichen Regelungen genommen werden.

3.

Der nach § 36 Abs. 3 AsylG insoweit zulässige Eilantrag ist auch fristgerecht gestellt worden. Selbst wenn die Klage nach der im streitbefangenen Bescheid gesetzten 2-Wochen-Frist und damit nach Ablauf der eigentlich hier geltenden 1-Wochen-Frist des § 74 Abs. 1 AsylG erhoben worden wäre, wäre sie rechtzeitig erhoben worden und auch der Eilantrag rechtzeitig gestellt worden, weil die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides insofern unrichtig war, als ihr zufolge die Klage innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung erhoben werden muss. Dies widerspricht § 74 Abs. 1, 2. Halbsatz AsylG, weil die Klagefrist in dem hier gegebenen Fall des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG nur eine Woche beträgt. Bei korrekter Rechtsanwendung durch die

Antragsgegnerin würde gemäß § 36 Abs. 3 AsylG gelten, dass Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Abschiebungsandrohung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen sind sowie, dass § 58 VwGO entsprechend anzuwenden ist. Da also vorliegenden Falles die Belehrung über einen Eilantrag im streitgegenständlichen Bescheid völlig unterblieben ist, gilt § 58 Abs. 2 VwGO entsprechend, der eine Jahresfrist für die Rechtsbehelfseinlegung vorsieht, die hier eingehalten worden ist. Der Eilantrag ist auch mit einer fristgerecht erhobenen Klage verbunden. Die Klagefrist ist schon allein deshalb gewahrt, da wie dargestellt die Rechtsbehelfsbelehrung insgesamt unrichtig war. Denn nach der Rechtsprechung genügt es, wenn der unrichtige Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung allgemein geeignet ist, die Einlegung des in Betracht kommenden Rechtsbehelfs zu erschweren (BVerwG, U.v. 13.12.1978 - 6 C 77/78 -, BVerwGE 57, 188; B.v. 25.4.2000 - 7 B 198/99 -, juris, vgl. auch BFH, Urteil vom 16.05.2013 – III R 63/10, BFH/NV 2014, 12, BSG, U.v. 28.5.1991, NVwZ 1993, 406 zu § 66 SGG). Es braucht nicht nachgewiesen zu werden, dass die unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung die Nichteinlegung des Rechtsbehelfs tatsächlich verursacht hat (BVerwG, U.v. 13.1.1971 - 5 C 53.70 -, BVerwGE 37, 85; U.v. 13.12.1978 - 6 C 77/78 -, BVerwGE 57, 188). Aufgrund der demnach unrichtigen Rechtsbehelfsbelehrung lief hier auch für die Klageerhebung die Jahresfrist nach §§ 70 Abs. 2, 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Zwar wird in der Literatur die Auffassung vertreten, dass dann, wenn in der Belehrung eine zu lange Frist (hier zwei Wochen statt einer Woche) angegeben wird, die längere Frist gilt, weil dadurch dem Zweck des Gesetzes, den Betroffenen über das Rechtsmittel und die ihm für die Rechtsmittelinlegung zur Verfügung stehende Zeit zu unterrichten, angemessen Rechnung getragen wird (so die h.A. in der Literatur, vgl. statt vieler Kopp-Schenke, VwGO, 23. Auflage 2017, Anm. 14 zu § 58 VwGO; Argument: der Kläger wird quasi besser gestellt). Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, U.v. 10.2.1999, NVwZ 1999, 653 f.) hat dies offengelassen. Hier jedoch ist die Sachlage anders: die Antragsgegnerin hat eine komplett falsche Rechtsbehelfsbelehrung erstellt und zulasten der Antragsteller die Möglichkeit des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO weggelassen, so dass die Rechtsbehelfsbelehrung in Gesamtheit nicht nur falsch, sondern auch unvollständig und für die Kläger sowie Antragsteller auch ungünstig ist. Mithin ist für die Klageerhebung die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO einschlägig, weil die Antragsgegnerin durch die rechtswidrige Anwendung des § 38 AsylG unter objektiver Umgehung des § 37 AsylG von einer falschen Rechtsmittelfrist sowie nicht korrekt wiedergegebenen Rechtsmitteln ausgegangen ist.

4.

Es kommt für den vorliegenden Fall nicht auf die von der Antragsgegnerin möglicherweise bezweifelte Sinnhaftigkeit von § 37 Abs. 1 AsylG an. § 37 Abs. 1 Satz 1 AsylG bestimmt ausdrücklich, dass die Entscheidung des Bundesamtes über die Unzulässigkeit des Asylantrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 4 AsylG und die Abschiebungsandrohung unwirksam werden, wenn das Verwaltungsgericht dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO entspricht. Das Hauptsacheverfahren ist allein aufgrund des Erfolges des Eilantrages damit erledigt (BayVGH, B.v. 15.1.2018 – 10 ZB 17.30211 -, juris). Auf die Gründe für die Stattgabe des Eilantrags kommt es nicht an (BayVGH, B.v. 15.1.2018 - 10 ZB 17.30211 -, juris). Dafür spricht der klare Wortlaut des § 37 Abs. 1 Satz 1 AsylG, der eine entsprechende Differenzierung nicht kennt. Dass also die Anordnung der Fortführung des Asylverfahrens nach § 37 Abs. 1 Satz 2 AsylG (der nur die Fortführung des Asylverfahrens anordnet: „Asylverfahren“ lautet die Überschrift über den §§ 12 bis 43b AsylG) ggf. weniger sinnvoll erscheint, weil sich aus § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG weiterhin ergeben könnte, dass der Asylantrag unzulässig sei, kann dahingestellt sein, auch wenn klar ist, dass das fortzuführende Asylverfahren ggf. mit keinem anderen Ergebnis enden kann, da nach wie vor ein anderer Mitgliedstaat bereits Schutz gewährt hat und dieser Sachverhalt dieselben Rechtswirkungen nach sich zieht. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG wird durch die Regelung in § 37 Abs. 1 Satz 2 AsylG nicht tangiert (vgl. dazu VG Göttingen, U.v. 11.12.2017, 3 A 186/17, juris, sowie ergänzend BVerwG, B.v. 02.08.2017 - 1 C 2.17 -, juris). Zu keinem anderen Ergebnis führen die Erwägungen des Gesetzgebers zum Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939). Die aktuelle Regelung des § 37 Abs. 1 AsylG ist zwar ungewöhnlich und möglicherweise vom Gesetzgeber in den Folgen so nicht abgesehen worden. Angesichts des klaren Wortlauts der (Verfahrens-) Vorschrift kommt aber eine Auslegung entgegen dem Wortlaut nicht in Frage. Denn hierfür müsste eine entsprechende Intention des Gesetzes erkennbar sein, an der es hier fehlt.

Der Auffassung, wonach die Antragsgegnerin nach § 37 Abs. 1 Satz 2 AsylG verpflichtet sein soll, das Asylverfahren in der Sache, also im nationalen Verfahren, fortzuführen und nicht berechtigt sei, den Antrag erneut nach § 29 Abs. 1 Nummer 2 AsylG als unzulässig abzulehnen (vgl. VG Berlin, B.v. 9.1.2018 - 28 L 741.17 A -, juris), wird nicht gefolgt, da § 37 Abs. 1 Satz 2 AsylG als Verfahrensvorschrift (vgl. die Überschrift zu § 37 AsylG: „Weiteres Verfahren bei stattgebender gerichtlicher Entscheidung“) diese Rechtsfolge nicht ausspricht. Ebenso entschieden hat auch der VGH Baden-Württemberg (B.v. 20.02.2018 - A 4 S 169/18 -, juris), der § 37 Abs. 1 AsylG „nicht in vollem Umfang als verunglückt“ erachtet, weil eine „Endlosschleife

im Verfahren" nicht immer zwingend ist. Denn „hat das Verwaltungsgericht dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wegen Rechtmäßigkeitszweifeln bezüglich der Abschiebungsandrohung entsprochen, müsste das Bundesamt im Rahmen der dann von § 37 Abs. 1 Satz 2 AsylG angeordneten Fortführung des Asylverfahrens den Asylantrag zwar erneut nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG“ prüfen und ggf. als unzulässig ablehnen. Es könnte aber z.B. im Rahmen der gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG notwendigen zusätzlichen Prüfung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG und ggf. entsprechend den Vorgaben des Verwaltungsgerichts zu einem neuen, anderen Ergebnis kommen.

Im Rahmen der Fortführung des Asylverfahrens nach § 37 Abs. 1 Satz 2 AsylG ist also § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG weiterhin zu prüfen und von Bedeutung (VGH Baden-Württemberg, B.v. 20.2.2018 - 4 S 169/18 -, juris, VG Göttingen, U.v. 11.12.2017 - 3 A 186/17 -, juris, VG Gießen, U.v. 15.1.2018 - 2 K 5228/17.GI.A -, juris).

Die Interpretation des § 37 Abs. 1 Satz 2 AsylG (Verfahrensnorm im Rahmen der §§ 36 ff. AsylG) kann wie dargestellt nur zum Ergebnis führen, dass der Asylantrag nach einem stattfindenden Eilbeschluss einer „weiteren“ Bearbeitung zugeführt werden muss, nicht hingegen dass das Bundesamt materiell-rechtlich verpflichtet ist, in eine materielle Prüfung des Asylantrags überzugehen. § 37 AsylG ist eine Beschleunigungsnorm hinsichtlich des Verwaltungsgerichtsverfahrens, die das Hauptsacheverfahren überflüssig macht. Es wäre absurd, wenn man eine Verfahrensvorschrift so auslegen würde, dass sie das Bundesamt zwingen soll, gegen die materiell-rechtliche Norm des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG zu verstoßen, indem es einen unzulässigen Asylantrag als zulässig behandeln soll. Das wäre nämlich im Übrigen auch keine Beschleunigung, sondern eine Erstreckung des Verfahrens auf eine – an sich nicht vorgesehene – ausführliche Prüfung des Verfolgungsschicksals sowie der Situation im Herkunftsland des Asylbewerbers.

Die hier für Recht erkannte Anwendung des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG bei der durch § 37 Abs. 1 Satz 2 AsylG gebotenen Fortführung des Asylverfahrens ist auch im Hinblick auf vorrangiges Unionsrecht zwingend geboten, nach dem eine erneute materielle Prüfung des Asylgesuches eines Asylbewerbers dem unionsrechtlichen Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens widerspräche, demzufolge ein Asylantrag innerhalb der Europäischen Union nur von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft wird (so ausdrücklich Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Dublin III-VO, vgl. auch Art. 33 Abs. 2a der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU). Grotesk wäre es schließlich wie auch unionsrechtswidrig, käme das Bundesamt im Rahmen der Prüfung der Asylanträge zum Ergebnis,

dass den Antragstellern kein internationaler Schutz zusteht, was zur Abschiebung ins Herkunftsland führen müsste trotz internationalen Schutzes seitens Griechenlands.

Nicht zuletzt ergäbe sich ein unerträglicher Wertungswiderspruch, wenn Schutzsuchende, die Klage- und Eilantrag stellen, über § 37 Abs. 1 AsylG in der dargestellten - eben nicht unionsrechtskonformen - Auslegung weitaus besser gestellt wären als die, die nur Klage gegen den nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ablehnenden Bescheid des Bundesamtes erheben.

Eine im Eilverfahren dem Grundsatz nach nicht zulässige Vorwegnahme der Hauptsache ist mithin schon deshalb nicht gegeben, da § 37 Abs. 1 AsylG eine Regelung gerade zum Eilverfahren vor den Verwaltungsgerichten mit dem dargelegten Inhalt trifft.

5.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist begründet, weil die nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gebotene Interessenabwägung zwischen dem Aussetzungsinteresse der Antragsteller und dem generellen Vollzugsinteresse des Antragsgegners zu Gunsten der Antragsteller ausfällt. Gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf zwar die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erforderlichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen dann vor, wenn zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, U.v. 14.5.1996 - 2 BvR 1516/93 -, juris). Nach Auffassung des Gerichts bestehen im nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung, wie sie in Ziffer 3 des streitgegenständlichen Bescheides enthalten ist.

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung im streitbefangenen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Ziff. 3, war anzuordnen, weil Ziffer 3 des streitbefangenen Bescheides in Bezug auf die Ausreisefrist rechtswidrig war. Rechtsgrundlage für die in Nummer 3 des hier streitgegenständlichen Bescheides ausgesprochene Abschiebungsandrohung kann nur § 35 AsylG i.V.m. § 34 Abs. 1 AsylG sein. Nach § 35 AsylG droht das Bundesamt dem Ausländer in den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 4 AsylG die Abschiebung in den Staat an, in dem er vor Verfolgung sicher war.

6.

Zwar bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides hinsichtlich der Anwendung von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG: Hiernach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 gewährt hat. Diese Voraussetzungen stehen nach der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung im vorliegenden Fall fest. Auch bezüglich der allerdings ohne Frist nicht vollziehbaren Abschiebungsandrohung als solcher ist die hier im Eilverfahren streitgegenständliche Ziffer 3 des Bescheides rechtmäßig. Dem Grunde nach bestehen gegen eine Abschiebungsandrohung zwar keine Bedenken. Aber zusätzlich zur rechtswidrig festgesetzten Frist von 30 Tagen endet diese nach dem eben nicht anwendbaren § 38 Abs. 1 Satz 2 AsylG im Falle der Klageerhebung 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens; dies findet keine Entsprechung im hier eigentlich anzuwendenden § 36 Abs. 1 AsylG. Eine Verknüpfung zwischen der Fristsetzung für die Ausreisepflicht und der Abschiebungsandrohung besteht also (vgl. in einem anders gelagerten Fall BVerwG, U.v. 3.4.2001 - 9 C 22/00 -, juris), so dass die Ziffer 3 des streitbefangenen Bescheides insgesamt nicht aufrechtzuerhalten ist.

7.

Den Antragstellern wurde die Abschiebung nach Griechenland angedroht, also in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zählen zu den Staaten, die im Sinne des Artikel 16 a Abs. 3 Satz 1 GG gemäß § 29 a Abs. 2 AsylG sichere Herkunftsstaaten sind. Um von der vom Gesetzgeber mit der Aufnahme in die Liste der sicheren Herkunftsstaaten getroffenen Festsetzung abzuweichen, bedarf es Tatsachen, aus denen sich ergäbe, dass im Zielstaat der Abschiebung eine Gefahr im Sinne des Art. 3 EMRK droht. Den Antragstellern droht in Griechenland aufgrund der dortigen Bedingungen für anerkannte Flüchtlinge keine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 3 EMRK. In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist zwar zum Ausdruck gekommen, dass die Rückführung eines Flüchtlings in einen anderen Konventionsstaat eine Verletzung des Art. 3 EMRK auch durch den rückführenden Staat darstellen kann, wenn dort gegen Art. 3 EMRK verstoßende Bedingungen herrschen. Solche Bedingungen können dann anzunehmen sein, wenn ein Flüchtling völlig auf sich allein gestellt ist und er über einen langen Zeitraum gezwungen sein wird, auf der Straße zu leben, ohne Zugang zu sanitären Einrichtungen oder Nahrungsmitteln (vgl. EGMR, U.v. 21.1.2011 - 30696/09 -, juris).

Allerdings verpflichtet diese unionsrechtliche Norm nicht, jeden mit einer Unterkunft zu versorgen oder ihn finanziell zu unterstützen, um ihm einen gewissen Lebensstandard zu ermöglichen (vgl. EGMR, B.v. 2.4.2013 - 27725.10, ZAR 2013, 336 f.; U.v. 21.1.2011 - 30696.09 -, juris). Ebenso existiert grundsätzlich kein Anspruch auf Verbleib in einem Mitgliedstaat, um dort weiterhin medizinische, soziale oder anderweitige Unterstützung in Anspruch zu nehmen (vgl. EGMR, B.v. 2.4.2013 - 27725.10 -, ZAR 2013, 336 f.). Die Verantwortlichkeit eines Staates wäre gegeben, sobald der Anerkannte vollständig von staatlicher Unterstützung abhängig wäre und behördlicher Gleichgültigkeit ausgesetzt wäre, so dass dies mit der Menschenwürde unvereinbar ist (vgl. EGMR, U.v. 21.1.2011 - 30696.09 -, juris). Bei der Prüfung einer Überstellung kommt es nicht nur auf die allgemeinen Verhältnisse im Zielstaat an, sondern zusätzlich auf die individuellen Umstände des konkret Betroffenen. Auch das Bundesverfassungsgericht geht bei Kapazitätsengpässen bei der Unterbringung nicht von einem Verstoß gegen Art. 3 EMRK aus, sondern anerkennt bei drohender Obdachlosigkeit im Zielstaat in besonderen Einzelfällen - etwa bei Familien mit Kleinstkindern - lediglich ein inländisches Abschiebungshindernis wegen Reiseunfähigkeit im weiteren Sinne (vgl. BVerfG, B.v. 17.9.2014 - 2 BvR 1795/14 - juris; vgl. EGMR, U.v. 4.11.2014 - 29217/12, „Tarakhel“ -, juris). Insoweit wird nach § 77 Abs. 2 AsylG auf die zutreffenden Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid Bezug genommen.

Nach der aktuellen Auskunftslage gewährt inzwischen auch Griechenland anerkannt Schutzberechtigten prinzipiell Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, zum Arbeitsmarkt und zur Sozialversicherung (vgl. Deutscher Bundestag, 2016: Sozialleistungen für Asylsuchende und Flüchtlinge in ausgewählten EU-Mitgliedsstaaten, WD 6-056/16, S. 9, abrufbar unter <https://www.bundestag.de>). In der Praxis sorgt zwar die schlechte wirtschaftliche und staatlich-administrative Situation des Landes für starke Einschränkungen bei der tatsächlichen Inanspruchnahme dieser Rechte. Es existiert eine „Nationale Integrationsstrategie“, jedoch fehlen zielgerichtete Maßnahmen zur Integration und Unterstützung nach der Zuerkennung eines Schutzstatus. Auf lokaler Ebene bestehen im ganzen Land gegenwärtig über 50 „Integrationsräte“, welche das Ziel verfolgen, Integrationsprobleme zu erkennen und dem zuständigen Gemeinderat Vorschläge für die Integration von Einwanderern zu unterbreiten. Hinzu kommen Initiativen kommunaler und zivilgesellschaftlicher Akteure (vgl. zum Ganzen: VG Berlin, B.v. 17.2.2017 - 23 L 1629.16 A -, juris).

Nach Erhalt des Schutzstatus müssen die Betroffenen die Unterbringungseinrichtungen für Asylbewerber verlassen. Staatlicherseits sind für Zuwanderer - ebenso wie für Einheimische - keine Sozialwohnungen, Mietsubventionen, Fördermittel, spezielle Fonds oder sonstigen finanziellen Hilfen verfügbar. Im Falle von Obdachlosigkeit müssen die Flüchtlinge mit bedürftigen Griechen um die geringen Hilfsmöglichkeiten lokaler Behörden konkurrieren, wobei sie oftmals Diskriminierungen ausgesetzt sind. Überdies ist das Existenzminimum nicht staatlich abgesichert, staatliche Sozialhilfe hat nicht leicht erfüllbare Voraussetzungen (seit Februar 2017; „soziale Solidaritätsbeihilfe“; vgl. Pro Asyl, Stellungnahme Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland v. 23.6.2017). Dies gilt für griechische Staatsbürger und Personen mit Schutzstatus gleichermaßen (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Sozialkompass Europa, Griechenland: Soziale Notlagen, abrufbar unter <http://www.sozialkompass.eu>). Grundsätzlich haben Flüchtlinge und Asylsuchende den gleichen Zugang zu medizinischer Versorgung wie griechische Staatsbürger. Nicht Krankenversicherte erhalten im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens dieselben Rechte wie die Versicherten. Sämtliche ärztliche Untersuchungen und Eingriffe sind kostenfrei. Bei Operationen in den öffentlichen Krankenhäusern fallen keine Zuzahlungen an, die zahnmedizinische Versorgung ist ebenso kostenfrei (vgl. hierzu Ärzteblatt v. 21.7.2016, Griechenland: Nicht Krankenversicherte erhalten Zugang zur Gesundheitsversorgung).

Letztlich besitzen anerkannt Schutzberechtigte in Griechenland die gleichen Rechte wie die einheimische Bevölkerung, von der ebenfalls erwartet wird, dass sie selbst für ihre Unterbringung und ihren Lebensunterhalt sorgt. Dies ist unionsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. OVG NRW, U.v. 24.8.2016 - 13 A 63/16.A -, juris; U.v. 19. 5.2016 - 13 A 1490/13.A -, juris). Die Lebensbedingungen für Personen mit internationalen Schutzstatus in Griechenland mögen, wie die Antragsteller vortragen, zwar sehr schwierig sein, zumal sie - anders als die griechische Bevölkerung - in der Regel nicht über ein familiäres Netzwerk verfügen. Es herrschen allerdings nicht derart eklatante Missstände, die den Schluss zuließen, anerkannte Schutzberechtigte würden einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung ausgesetzt und den Antragstellern müsste Schutz gewährt werden. Gesunden und arbeitsfähigen Menschen - wie den Antragstellern zu 1. und 2. - ist es in Griechenland möglich und zumutbar, ihre Bedürfnisse durch eigene Erwerbstätigkeit zu decken.

Nach der aktuellen Auskunftslage ist Griechenland durch eigenverantwortliches Handeln des Einzelnen geprägt. Daher muss der Schutzberechtigte grundsätzlich befähigt sein, sich den schwierigen Bedingungen zu stellen und durch eine hohe Eigeninitiative selbst für seine Unterbringung und seinen Lebensunterhalt zu sorgen. Bei besonders schutzbedürftigen Personen kann sich demzufolge die Verweigerung von staatlicher Hilfeleistung zu einer existenzbedrohenden Gefahr verdichten. es kommt also auf die individuelle Situation an (vgl. VG Würzburg, B.v. 8.3.2017 - W 2 S.17.31032 -, juris). Die Lebensverhältnisse international Schutzberechtigter in Griechenland sind aber trotz der dort herrschenden Defizite nicht allgemein als unmenschlich oder erniedrigend i.S.v. Art. 3 EMRK anzusehen (vgl. VG Saarland, B.v. 15.3.2017 – 3 K 1165/16 -, juris; VG Göttingen, B.v. 26.4.2017 - 3 B 267/17 -, juris; VG Augsburg, U.v. 7.6.2017 - Au 5 K 17.32168 -, juris; VG Würzburg, B.v. 8.3.2017 - W 2 S 17.31032 -, juris; VG Hamburg, B.v. 11.5.2017 - 9 AE 2728/17 -, juris sowie VG Oldenburg, B.v. 31.3.2017 – 11 B 1853/17 -, juris; ausführlich: Asylum Information Database - aida - Country Report: Greece; Update 2017; Greek Council for Refugees and European Council of Refugees and Exils; Overview S. 14 ff. sowie speziell zu in Griechenland anerkannten Schutzberechtigten S. 168 ff.; Stiftung Pro Asyl i.V.m. Refugee Support Aegean, Stellungnahme Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland vom 23. Juni 2017; Jahresbericht zur Menschenrechtssituation im Jahr 2017 des US Department of State - US DOS - vom 20. April 2018: Greece 2017 Human Rights Report; zum Schutz von Flüchtlingen S. 11 ff.; Background information for the LIEBE Committee delegation to Greece 22-25 May 2017; Internationale Protection in Greece; Überblick der Flüchtlings- und Migrationssituation in Griechenland S. 6 ff.; Jahresbericht zur Menschenrechtssituation in der EU im Jahr 2017 vom 18. Januar 2018; Human Rights Watch; zu Griechenland S. 9 ff.; Amnesty International Report 2017/18 zur weltweiten Lage der Menschenrechte; zu Griechenland S. 27 ff.).

Nur besondere individuelle Umstände können also im Einzelfall dazu führen, dass eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nach Art. 3 EMRK vorliegt oder zu besorgen ist (so insbesondere VG München, B.v. 12.1.2018 - M 28 S 17.35846 -, juris: bei alleinstehender Frau, die in Griechenland zur Prostitution gezwungen wurde und wohnungslos sowie zuletzt obdachlos gewesen ist; in diese Richtung auch VG Saarland, B.v. 15.3.2017 - 3 K 1165/16 -, juris; VG Hamburg, B.v. 11.5.2017 - 9 AE 2728/17 -, juris; VG Augsburg, U.v. 7.6.2017 – Au 5 K 17.32168 -, juris und VG Würzburg, B.v. 8.3.2017 - W 2 S 17.31032 -, juris; vor allem hinsichtlich vulnerabler Personen VG Düsseldorf, B.v. 17.5.2017 - 12 L 1978/17.A -, juris; a.A.

insbesondere VG Bremen, B.v. 20.10.2017 - 5 V 2274/17 -, juris; sehr ausführlich VG Berlin, U.v. 30.11.2017 - 23 K 463.17 A und B.v. 22.12.2017 - 23 L 896.17 A -, beide juris; VG Stuttgart, B.v. 9.2.2017 - A 7 K 556/17 -, juris sowie VG Aachen, B.v. 3.7.2017 - 4 L 782/17.A).

Das Gericht folgt damit diesbezüglich der Bewertung der Situation für die Antragsteller in Griechenland im streitbefangenen Bescheid der Antragsgegnerin: Dieser enthält eine ausführliche Begründung zu Unterkunft, Unterstützungsleistungen, Gesundheitsversorgung, Integrationsmaßnahmen und Arbeit sowie eine anschließende rechtliche Bewertung; die tatsächlichen Angaben decken sich im Wesentlichen mit oben genannten Berichten. Es existiert auch eine dementsprechende Zusicherung der griechischen Behörden (Hellenic Republic, Ministry for Migration Policy, General Secretariat of Migration Policy, Ref. No. 006/080118) vom 8. Januar 2018. Nur „soweit entsprechende Erkenntnisse und Zusicherungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht vorliegen und nicht eingeholt werden können, ist es zur Sicherung effektiven Rechtsschutzes geboten, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen“ (BVerfG, B.v. 31.7.2018 - 2 BvR 714/18 -, juris).

Für die Antragsteller geht das Gericht auf der Grundlage ihres Vortrages und der beigezogenen Behördenakte nicht davon aus, dass sie zu einem besonders schutzbedürftigen Personenkreis gehören.

Zwar liegt hier kein Fall nach der Dublin III-Verordnung vor, für den die sog. Tarakhel-Rechtsprechung entwickelt wurde, aber auch bei analoger Anwendung dieser Grundsätze auf Anerkanntenfälle (vgl. BVerfG, B.v. 31.7.2018 - 2 BvR 714/18 -, juris, i.S. der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EGMRK sowie der Art. 20 ff. der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU; VG Göttingen, B.v. 29.3.2017 - 3 B 168/17 -, juris; VG Magdeburg, B.v. 21.3.2017 - 8 B 139/17 -, juris; VG Stade, U.v. 12.10.2016 - 5 A 350/15 -, juris; VG Braunschweig, U.v. 20.9.2016 - 5 A 378/15 -, juris; zu Griechenland: VG Göttingen, B.v. 26.4.2017 - 3 B 267/17 -, juris) würde es sich bei den Antragstellern nicht um eine relevante, also insbesondere vulnerabile Personengruppe im Sinne dieser Rechtsprechung handeln (vgl. EGMR, U.v. 21.1.2011, a.a.O., S. 415 ff.; U.v. 4.11.2014 - 29217/12 -, „Tarakhel“, NVwZ 2015, 127, 129 ff.). Das jüngste Kind befindet sich im 4. Lebensjahr.

Im Übrigen ist der streitbefangene Bescheid auch insoweit rechtmäßig, als er eine Aufstockung des internationalen Schutzes in Griechenland durch die Antragsgegnerin ablehnt. Denn würde die Zuerkennung subsidiären Schutzes durch einen EU-Mitgliedstaat in den anderen

EU-Mitgliedstaaten wirkungslos bleiben, könnte der Ausländer sämtliche EU-Staaten durchreisen und dort wo er möchte Asylaufstockungsanträge stellen, bis er im Mitgliedstaat seiner Wahl das „Update“ seines Schutzstatus erreicht. Dies als geltendes Recht zu erkennen, widerspräche eklatant den Grundzügen des Unionsrechts zur Flüchtlingspolitik. Im Übrigen entstünde ein Wertungswiderspruch zur Rechtslage in den Fällen, in denen der Asylbewerber beispielsweise in Griechenland eine Ablehnung seines Asylantrages erfahren hat und dann in Deutschland erneut sein Glück versuchen möchte. Letzteres ist nach einhelliger Rechtsprechung und Auffassung in der Literatur nicht möglich: dann aber muss aber eine „Aufstockung“ in Deutschland erst recht ausscheiden. Der Asylbewerber kann zwar „Aufstockung“ seines Schutzstaates beantragen, aber für die Frage, welcher Mitgliedstaat hier Zuständigkeit besitzt, gilt wiederum die Dublin III-VO: also müsste Griechenland gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. d Dublin III-VO Wiederaufnahme gewähren, so dass der Asylbewerber die Möglichkeit hat, den umfassenderen Schutzstatus zu beantragen, Art. 18 Abs. 2 Dublin III-VO (vgl. auch Bergmann ZAR 2015, 81 ff.). Die von den Antragstellern vorgebrachten Verwandten in Deutschland sind nicht von der Antragsgegnerin zu berücksichtigen (allenfalls im Rahmen der Ziffer 4, was geschehen ist), sondern von der Ausländerbehörde, da es sich hier nicht um ein Dublin-Verfahren handelt.

8.

Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts i.S.v. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG, wonach die Aussetzung der Abschiebung angeordnet werden darf, ergeben sich indes daraus, dass Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 4. September 2018 rechtswidrig ist, weil eine Ausreisefrist von 30 Tagen festgesetzt wurde, contra legem des § 36 Abs. 1 AsylG, der zwingend eine Woche vorschreibt. Wie bereits zur Zulässigkeit des Antrags ausgeführt, ist der gewählte Weg der Antragsgegnerin rechtswidrig (so die inzwischen deutlich überwiegende Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, vgl. statt vieler VGH Baden-Württemberg, B.v. 20.2.2018 - A 4 S 169/18 -, juris, m.w.N.). Im Übrigen findet die Regelung im nicht anwendbaren § 38 Abs. 1 Satz 2 AsylG, wonach im Falle der Klageerhebung die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens endet, keine Entsprechung im hier anzuwendenden § 36 Abs. 1 AsylG.

9.

Zudem sind die Erfolgsaussichten der Klage auch deshalb als zumindest offen anzusehen, weil das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 27. Juni 2017 (1 C 26.16 - juris) den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zur Klärung von Fragen angerufen hat, die die Sekundärmigration von Ausländern betreffen, die bereits als Flüchtling in einem EU-Mitgliedstaat anerkannt worden sind. Diese Fragen betreffen die Auslegung der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (ABl. L 326 S. 13 - Richtlinie 2005/85/EG), die in der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung, ABl. L 180 S. 60 - Richtlinie 2013/32/EU) ihren Anschluss gefunden hat, sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GR-Ch). Insbesondere geht es um die in der Asylverfahrensrichtlinie eröffnete Möglichkeit, einen Asylantrag als unzulässig abzulehnen, wenn der Antragsteller bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat Flüchtlingsschutz erhalten hat. Das Bundesverwaltungsgericht hatte bereits in weiteren Verfahren mit Beschlüssen vom 23. März 2017 (1 C 17.16, 1 C 18.16 und 1 C 20.16, juris) den EuGH zur Klärung von Fragen angerufen, die die Sekundärmigration von Ausländern betreffen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat subsidiären Schutz erhalten haben. Dabei geht es unter anderem um die gleichen Rechtsfragen, die im vorliegenden Verfahren entscheidungserheblich sind. Auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (B.v. 15.3.2017 - A 11 S 2151/16 -, juris) hat dem Europäischen Gerichtshof Fragen betreffend die Bewertung der Aufnahmebedingungen anerkannt Schutzberechtigter in Italien vorgelegt. Da diese Vorlagefragen für den vorliegenden Fall entscheidungserheblich sein könnten, ist auch deshalb die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage geboten (vgl. BVerfG, B.v. 14.12.2017 - 2 BvR 1872/17 -, juris; B.v. 17.1.2017 - 2 BvR 2013/16 -, juris).

10.

Gemäß § 37 Abs. 1 AsylG werden die Entscheidung des Bundesamtes über die Unzulässigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Asylantrags der Antragsteller und die Abschiebungsandrohung nun unwirksam, da das Verwaltungsgericht dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO entspricht. Das Hauptsacheverfahren erledigt sich damit. Die Antragsgegnerin hat das Asylverfahren der Antragsteller fortzuführen.

III.

Nach Vorlage der Prozesskostenhilfeunterlagen der Antragsteller war Prozesskostenhilfe zu gewähren, da das Hauptsacheverfahren durchaus Aussicht auf Erfolg hat und Bedürftigkeit vorliegt.

Gemäß §§ 166 Abs. 1 VwGO, 114 ff. ZPO ist einer Partei auf Antrag Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Antragstellung ist weder mutwillig noch kann zumindest bezogen auf den entscheidungserheblichen Zeitpunkt der Bewilligungsreife von unzureichenden Erfolgsaussichten ausgegangen werden.

Die für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erforderlichen Unterlagen wurden durch die Prozessbevollmächtigte der Antragsteller nachgereicht. Hieraus ergibt sich, dass die Antragsteller nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, die Kosten der Prozessführung zu tragen.

Die Beordnung des Rechtsanwaltes Holzschuher ergibt sich aus § 121 Abs. 2 ZPO.

Einer Kostenentscheidung bedarf es insoweit nicht. Das Verfahren zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist gerichtskostenfrei. Die im Prozesskostenhilfeverfahren entstandenen Kosten trägt jeder Beteiligte selbst (vgl. § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO).

IV.

Die Kostenentscheidung im Hinblick auf den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.

Dr. Pfohl



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Ansbach, den 28. September 2018

Als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach:



Weeger